

Xa
2443

VIII, 12.

2, 706 ff.



12.



[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a list or inventory, covering the majority of the page.]



Contenta.

1. Münz Edict H. Geist. Wilhelmus
Administ. für die freystift
8. f.
2. Herz. Augusti Disputat. Ordnung
Hess. Magdeburg. Gulle 1652
9. f.
3. Eiusd. Praes. Gersinde. Gersinde
reunite Disputat. Ordnung
1652. 9. f.
4. Eiusd. Verordnung wie ob in
Magdeburg in Disputat. Ordnung
wahr zu sein Gulle 1655. 9. f.
5. Eiusd. Verordnung wie ob in
Magdeburg. in den Gersinde
des Gersinde H. Geist
zu sein. Gulle 1655. 10. f.
6. Eiusd. Disput. Ordnung für die
Magdeburg. Gulle 1658.
7. freystiftlich Magdeburgischer
Agenda und Ordnung
Augusti 1663. Gulle.



Contenta.

1. Münz Edict H. Geist. Wilhelmus populierten
Administ. für das fürstliche Magdeburg. 1622.
2. Herz. Augusti Disputator Ordnung in für-
stlich Magdeburg. Gulle 1651.
3. Eiusd. Curat. Consistorii Grundrunden und
revisierte Disputator Ordnung. Gulle
1652.
4. Eiusd. Verordnung wie ob in fürstliche
Magdeburg in Disputationen gehalten
werden soll. Gulle 1655.
5. Eiusd. Verordnung wie ob in fürstliche
Magdeburg. in den Consistorien mit Hofnung
des Gehülfen als Consistorii Quatuor
zu halten. Gulle 1655.
6. Eiusd. Disput. Ordnung für das fürstliche
Magdeburg. Gulle 1658.
7. fürstlich Magdeburgische Kirchen-
Agenda und Ordnung Herzog
Augusti 1663. Gulle.

8. Herzog Augusti Verordnung zum in
fürstlich Magdeburgischen Rathe
zum Landvogt zu Halle 1678. in
den - Felien - Justitia - Kanzlei - und
Procurator - Raths - beschloßenen
Künften geschehen worden. Halle.

9. Herzog Augusti Verordnung
zur Beförderung der in
Ministerii in Herzogth. Magdeburg
zum examine benommen. 1699.

10. Kaiser Reglement betref. die
Beförderung der Justitz Raths in
Herzogthum Magdeburg und
fürstenthum Halle. Halle
Hallestadt.



MünzEdict

Deß Durchläuchtigen / Hochgebornen Für-
sten vnd Herrn / Herrn

Cristian **W**il-

helm / Postulierter Administrator / des
Primat vnd Erbstifts Magdeburg / Coadjutor des
Stifts Halberstadt / Marggraff zu Brandenburg /
in Preussen / zu Seettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch
in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff
Herzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd
Fürst zu Rügen / etc.

Welches den 9. Martij Anno 1622. im gan-
zen Erbstift öffentlich ist verlesen vnd ver-
kündiget worden.



Gedruckt im Jahr / M. DC. XXII.



Gedruckt in Zwickau M. DC. XXII





W In Gottes Gnaden Wir
Christian Wilhelm/ Postulirter
Administrator des Primat vnd
Erkstifts Magdeburg/ Coadju-
tor des Stifftes Halberstadt/
Marggraff zu Brandenburg/ in
Preussen/ zu Stettin/ Pomern/
der Cassuben/ Wenden/ Auch in
Schlesien/ zu Grossen vnd Jägerndorff Herzog/ Burg-
graff zu Nürnberg/ vnd Fürst zu Rügen/ Sügen allen vñ
jeden vnsern Prælaten, Graffen / denen von der Ritter-
schafft/ Haupt- vnd Amptleuten/ Befelichhabern/ Bur-
germeistern vnd Rätthen der Städte/ Richtern/ Schul-
theissen/ Gemeinden/ Flecken/ Dörffern/ vud sonst in
gemein allen andern vnsern Lehneuten / Unterthanen
vnd Verwandten/ neben entbietung vnseres Grusses/
Gnaden vnd geneigten Willens hiermit zu wissen/ vnd ist
ohne das offenbar vnd Landkündig/ In was vor grosse/
hochschädliche Landverterbliche Confusion das Münz-
wesen etliche Jahr hero/ das sich viel eigennütziges/ Geld-
süchtige Leute/ vngeschewet vnterstanden / die gültigen/
guten vnd schweren Münzsorten / in vnserm ganzen
Erkstifte/ hin vnd wider/ ihres darunter gesuchten vor-
theils vnd schendlichen Gewinnes halber/ hauffenweise
auff- vud einzuwechseln/ dieselben in andere Fürstenthü-
me vnd benachbarte örter zuführen/ damit Bucher/

A ij

Wächsel

Wächsel vnd Mercantzeren zu treiben/ vnd dargegen al-
lerhand außgewipte/leichtfertige/geringe Münksorten
in grosser menge vnd Zahl/in vnser Erbstift/ hinwiede-
rumb gebracht/ingeschoben/vnnd damit dasselbe/ wie
auch vnser Stadt Halle/fast gar vberhäuffet/vnd vber-
schwemmet. Dahero dann nunmehr alles in die für Au-
genschwebende/hohe vnd vnerträgliche Zehorung/der-
massen gesetzt vnnd getrieben worden/das es der Hauß-
Wirth ins gemein/beydes auffm Lande vnd in Städten/
Insonderheit aber das Armuth/bey dem sich ereygender
grossen mangel vnd noth/an Getreyde vnd Victualien,
fast nicht weiter erdulden noch ertragen können. Dieweil
Wir nun solches auß Landes Fürstlicher vnd Väterlicher
getrewer Fürsorge/reifflich erwogen/ beherziget/vnnd
darbey auff ein solch Mittel bedacht sein wollen/dadurch
vnsern Vnterthanen ins gemein/ bey dieser im Münk-
wesen/ingerissenen Landverterblichen/hochschädlichen
Confusion hinwiderumb/so viel möglich/gerahen vnd
geholfen/Vnd darunter insonderheit das eufferste noth-
leidende/ganz außgemattete Armuth/ergetet/erquicket
vnd in gebührende obacht genommen werden müge/Vñ
dann hierbey auff vorgehende Communication, mit vn-
serm Dom Capitel befunden/das solches am besten vnd
füglichsten dergestalt zubeschehen/ Wann nemlich das
Münkwesen/nach anweisung des Heiligen Reichs ver-
fassungen/Insonderheit aber Ränser Ferdinandi des er-
sten Münkdicts, de anno 1559. darauff erfolgten Reichs
Co nsti-

Constitutionen vnd Decreten, vnd dann des Nieder-
sächsischen Gränzes Münzordnung/de anno 1568. Auch
letzern zu Braunschweig ertheilten Gränz Abschiedes/
in vorigen alten Standt / hinwiederumb reponirt, ge-
bracht/ vnd gerichtet wird. Als ordnen/ setzen vnd befeh-
len Wir demnach/ allen vnd jeden vnsern Vnterthanen/
Verwandten/ vnd denen/ so vmb vnsern willen thun vñ
lassen sollen/ Auch allen andern/ die in vnserm Erzstift/
Commercien vnd gewerb treiben/ vnd wie die sonsten
Nahmen haben/ können oder mögen / hiermit ernstlich/
vnd bey Leibsstraffe/ das von dato an/ in vnserm ganzen
Erzstift/ Ein Portugäloser 18. Thaler. Ein Rosinobel
4. Gulden. Ein Ducat 36. gute Groschen. Ein Goldgul-
den 27. gute Groschen. Ein dicker Thaler auch 27. gute
Groschen. Ein Reichsthal. 24. gute Groschen. Ein Gül-
den Thaler 21. gute Groschen/ vnd höher nicht gelten/ die
bisher gemünzten Schreckenberger aber/ vmb 6. gute
Pfennige/ vnd ein Groschen/ vor drey Heller / außgege-
ben vnd auffgenommen werden sollen. Mit dem gnädig-
ken erbieten / do jemandt vermeinte / das solche Neue
Münzsorten/ als Schreckenberger / Groschen vnd der-
gleichen/ die er im vorhat haben mag / ein mehrers/ als
jeko gedacht/ gültig vnd werth weren/ vnd er dieselbigen
in vnsern Münzen liefern/ vnd einantworten wird/ das
sie ihme zum besten/ in Tiegel gesetzt/ geschmolzen/ vnd
was sich daran an feinen Silber befindet/ ihme zu seinem
nutz vnd besten/ abgefolget werden sol. Hiergegen wol-

A iij

len Wir

len Wir in Krafft dieses vnseres NünckEdicts, vnd dar-
auff erfolgenden TaxOrdnung/so zwischen hier vnd O-
stern nechstkünfftig/in vnserm Erzstift vnfeilbar publi-
cirt werden sol/allen Handelsleuten/Kramern/Zinnun-
gen/Handwerckern vnd allen andern/ die mit Käuffen/
vnd verkäuffen Gewerb treiben/ So wol auch allen den
jenigen/in Städten vnd auffm Lande/ so Getrende/es
sey Weizen/Kocken/ Gersten/ Hafern/essende Speise/
oder andere zuverlassen/bey Vermeidung vnserer vnnach-
lässigen straffe/ernstlichen mandiret vnd gebotten ha-
ben/ Das ein jeder wer der auch sey/ der Christlichen lie-
be sich erinnern/dieselbe mehr/als seinen Privat vnd ei-
gen nuß/in acht nehmen/vor Augen haben/vnd also ohn
einigen vnterscheidt/alle Wahren/ Victualien, Getrey-
dig/vnd in Summa alles anders/so verhandelt/verloset
vnd verkauft wird/im vorigen alten Preis vnd Werth/
wie/vnd was ein jedes vor zwanzig Jahren gegolten ha-
ben mag/verkäuffen/verlassen/ vnd loß schlagen sollen.
Gestalt dann ebener massen/alle vnd jede Zinnungen vnd
Handwercker/auch Gesinde/ Tagelöhner vnd Boten/ih-
re Handarbeit/Lohn vnd verdienst im geringsten/nicht
anders noch höher/als es vor zwanzig Jahren gewesen/
Taxiren, schätzen vnd bezahlt nehmen. Allermassen sol-
ches in der TaxOrdnung specificirt vnd klärlich gesezet
werden sol. Vnd ob wol die nothturfft erfoderte/alsofort
einen vorrath an guten Silber groschen vnd andern klei-
nen Sorten zuverschaffen/Dieweil aber dazu vffn Ploß
vnd we-

vnd wegen herbey nahenden Braunschweigischen Cräiß-
Tages/nicht zugelingen. Hierumb so ist vnser befehlen-
der Wille/das obgesagte bisher geprägte Schreckenber-
ger vnd Groschen/ inhalts vnser am 9. Febr: publicir-
ten Mandats, doch in den hierin gesakten werth/ nemlich
den Schreckenberger zu 6. vnd den Groschen zu andert-
halben Pfennig / in gemeinen Zahlungen/vnwegerlich
angenommen / vnd solches bey vermendung zwanzig/
funffzig/oder hundert Thaler straffe / nach gelegenheit
der Personen vñ vmbstände/anders nicht gehalten wer-
den sol.

Vnd nach dem wir im Monat Novembri, des ver-
wichenen 1621. Jahres/wieder die Aufwechseler/ Auß-
kipper vnd Außführer / nicht allein vnserer geprägten
Münzen/an doppelten vnd einfachen gültenern Schre-
ckenbergern vnd Groschen/ etc. Sondern auch anderer
guten alten Münksorten/ein Mandat in vnserer Stadt
Halle außgehen lassen/darinnen das Aufwechseln/ auß-
führen/vnd ins gemein / die mit Gelde getriebene Mer-
cankerey vnd Wipperen/bey Leibes- vnd andern hohen
Straffen verbotten worden. Als sol solches hiermit zu
männigliches Verwarnung / von Worten zu Worten/
wiederholet sein / Vnd wer sich nun darüber betreten
lassen/oder in angeordenter inquisition, das er darwie-
der zuvorher/vnd jeko wie obberühret/auffs new gehan-
delt/vberführt werden wird / der sol nebenst verlust sei-
ner Ehren vnd Reumuth/an Haab vnd Guth / vnd nach
befindung

bestindung am Leib vnd Leben gestrafft/dem Ansager auch / der sechs-
ste Theil auß des Verbrechers Gütern / zu seiner Ergeltigkeit ges-
folget werden. Vnd wie nun vnser ernster Wille vnd meinung/das
vber diesem vnsern Mandat, stätt/fest/vnd vnverbrüchlich gehalten/
vnd die muthwillige Vberfahrer desselben/zv vnnachlässiger Straff
gezogen werden sollen. Als befehlen Wir hiermit allen vnd jeden/
vnsern Prälaten, Graffen/denen von der Ritterschafft/Haupt/vnd
Ampt Leuten/Befehlichhabern/Burgermeistern vnd Räten der
Städte/Richtern/Schultheissen/Gemeinden/Flecken/Dörffern/
vnd sonst in gemein/allen andern vnsern Lehuleuten / Vnterthas-
nen vnd Verwandten/Das sie auch selbest vber diesen vnsern Edict,
ernstlich halten / Die Verächter vnd Verbrecher ihrem verdienst
nach bestraffen/mit niemand conniviren,vnnd durch die Finger ses-
hen/Sonderlich aber/das vnser Beaupten vnd Räte/in Städ-
ten/auff die Ripper / Auffwechseler vnd Aufsführer / fleißige ach-
tung geben/dieselbe ohn alles ansehen zu haften bringen/vns die bes-
schaffenheit also forth berichten / vnd fernerer Verordnung erwar-
ten. In verbleibung dessen / Wollen Wir die jenigen/so hierinnen
nachlässig gefunden/vnd wieder die Verbrecher / keinen Ernst/in-
halts dieses vnser Mandats, gebrauchen / Sondern dieselben viel-
mehr zuverheelen/zuvertuschen/oder zuentschuldigen / sich vnterstes-
hen werden / mit gleichmessiger Straffe ohne alle Milterung anzus-
sehen/vnd zu züchtigen wissen. Darnach sich ein jeder zu achten/
vnd vor Schimpff vnd schaden zu hüten. Zu Vrkunden/mit vns-
sern hierunter auffgedruckten DaumenSecret bekräftiget/
Vnd geben auff vnserm Schloß S. Moritzburg/
den 9. Martij/Anno 1622.



23. Sep. 1976

Xa 2443

ULB Halle 3
001 611 003



TA 50L

VDA

MC





Des Durchläucht
sten v

S Gr
helm / Postulier
Primat vnd Erbstifts
Stifts Halberstadt /
in Preussen / zu Seetin / Pe
in Schlesien / zu
Herzog / Bu
Für

Welches den 9. M
ken Erbstift off
für

Gedruckt im J

